



5201 Brugg, 27. Februar 2004

Herrn Direktor R. Dieterle
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

Anhörung zu Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Fahrzeug-Gesamtgewichte per 1.1.2005

Sehr geehrter Herr Direktor Dieterle

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2003 haben Sie den SBV eingeladen, zur Anhörung betreffend Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Fahrzeug-Gesamtgewichte per 1.1.2005 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

▪ Allgemeine Bemerkungen

Die hier vorliegende Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) wurde in starker Anlehnung und in Absprache mit dem Schweizerischen Verband für Landtechnik (SVLT), der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und Agriss erstellt.

▪ **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

1. Verkehrsregelverordnung (VRV)

Art. 67 Gewichte (wie bisher)

⁸ Überschreitungen der nach den Absätzen 1 und 3 zulässigen Gewichte der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sowie der zulässigen Gewichte der Motorräder bis zu 5 Prozent und der zulässigen Achsbelastungen nach Absatz 2 bis zu 2 Prozent, in jedem Fall aber bis 100 kg, werden nicht geahndet.

Begründung

Die Gewichtstoleranzen in Art. 67 Abs. 8 sind nicht aufzuheben. Schüttguttransporte wie Rübentransporte in der Landwirtschaft, aber auch Holztransporte, welche ab Feldrand resp. Waldrand durchgeführt werden, können aus praktischen Gründen nicht mit absoluter Gewichtsgenauigkeit vorgenommen werden. So verändert sich das spezifische Gewicht der Güter (Rüben mit mehr oder weniger Erdbehang, nasses oder trockenes Holz usw.) je nach den vorherrschenden Bedingungen relativ rasch. Zudem ist auf die nicht vorhandenen Wägemöglichkeiten am Feld- oder Waldrand hinzuweisen. Eine Nulltoleranz würde der von uns immer wieder gestellten Forderung nach günstigen Rahmenbedingungen in der Land- und Waldwirtschaft total widersprechen. Die Risiken von ungewollten Gewichtsüberschreitungen sind zu hoch und für die Branche nicht akzeptierbar.

Art. 78 Bewilligungen

² Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewichte überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch in den folgenden Fällen erteilt werden:

- f. (neu) den Transport unteilbarer Güter und die Verwendung von Ausnahmefahrzeugen im Rahmen der Limiten von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a.**

Begründung

Der SBV beantragt die Neuerungen in Bst. f. Damit wird die Administration von interkantonalen Fahr- resp. Transportbewilligungen, auch für die Landwirtschaft, sehr vereinfacht.

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

3. Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Art. 132 Gewichtskontrollen

... (neu) Bei Gewichtüberschreitungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, wird auf das Abladen und die Erhebung von Waagegebühren verzichtet.

Begründung

Wir unterstützen diese Anpassung an Art. 132 vollumfänglich. Für die Landwirtschaft mit vielen Schüttguttransporten ist diese Anpassung sehr praxisorientiert und begrüßenswert.

4. Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Anhang 1 Ziffer 3 Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr (wie bisher)

Ziff. 300	Überschreiten des zulässigen Gewichts (Art. 9 Abs. 6 und Abs. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs.1 und 3 VRV)	Fr.
	a. um mehr als 5, aber nicht mehr als 7 Prozent (mind. mehr als 100 kg)	100.--
	b. um mehr als 7, aber nicht mehr als 9 Prozent (mind. mehr als 100 kg)	200.--

~~(neu) Ziff. 300.1 Überschreiten des zulässigen Gewichts bis 5 Prozent (Art. 9 Abs. 1 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 1 und 3 VRV) Fr. 250.--~~

~~(neu) Ziff. 300.2 Überschreiten der zulässigen Achslast bis 2 Prozent (Art. 9 Abs. 2 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 2 und 3 VRV) Fr. 250.--~~

Begründung

Durch die Forderung des Beibehaltens des geltenden Rechts nach Art. 67 Abs. 8 VRV, ist Anhang 1 Ziff. 300 ebenfalls nach geltendem Recht beizubehalten.

▪ **Zusammenfassung**

In weiten Bereichen ist der Schweizerische Bauernverband mit den Ausführungsbestimmungen der vorliegenden Anhörung einverstanden. Die Beibehaltung von Gewichtstoleranzen ist für den SBV ein zentrales Anliegen.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen gebührend Rechnung zu tragen und Beachtung zu schenken. Für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Bauernverband

H.J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor

Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen